

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 34

Artikel: Unsere Ansichten über die Berittenmachung und Fourageberechtigung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in entscheidenden Dimensionen angewachsen: das ist die Bilanz dieses von den Agitatoren ignorierten Gesetzentwurfs, der jedoch dem General Ferron den Dank aller klarblickenden Patrioten einbringen wird und den vor Sessionsschluss anzunehmen die Kammer den guten Einfall gehabt hat.“

General Ferron hat es ferner für erforderlich gehalten, im Interesse der vollständigen Reorganisation der Armee an dem Projekt der Probemobilisierung eines Armeekorps festzuhalten. Dasselbe ist bekanntlich von den Kammern kürzlich zum Beschluss erhoben worden und der Kriegsminister hat dem Generalstab in Paris die Weisung zugehen lassen, ungesäumt mit den Vorbereitungen für die Durchführung des Experimentes, welches binnen einigen Wochen, während der Herbstmanöver, ins Werk gesetzt werden soll, zu beginnen. Hinsichtlich der Mobilisierung und Konzentration der Truppen und der auxiliären oder accessorischen Dienstbetriebe werden den Kommandanten der Rekrutierungsbureaux und den Bezirkskommandeuren der Territorialarmee sehr ausführliche Weisungen versiegelt zugehen, die erst zu einem bestimmten Zeitpunkt eröffnet werden dürfen. Dasselbe gilt von den Requisitionsbureaux hinsichtlich der Aushebung der Pferde, Maulthiere, Fuhrwerke und Fuhrleute, deren man für die Dauer des Experiments bedarf. Die Infanterie und Kavallerie und die korrespondierenden Territorialregimenter werden zur Formirung gemischter Regimenter herangezogen werden, wie solche im Kriegsfall vorhanden sein müssten. Alle hinzutretenden Betriebe, Train, Verpflegung, Telegraphie etc. werden ebenfalls mobilisirt und auf vollem Kriegsfuss organisirt. Den Korps-, Divisions- und Brigadestäben liegt die Formirung der taktischen Kampfeinheiten für alle Waffengattungen ob.

Nach den Meldungen militärischer Fachblätter ist der Etappendienst schon jetzt im Stande, die ihm in Kriegszeiten obliegenden wichtigen Funktionen zu versehen. Die Generaldirektion der Eisenbahnen trifft gleichfalls ihre Bestimmungen behufs Mobilisierung derjenigen Bediensteten der Eisenbahngesellschaften, die im Kriegsfall zu den technischen Sektionen eingezogen werden würden. Die Minister des Kriegs-, Arbeits-, Ackerbau- und Finanzressorts werden alsbald Konferenzen abhalten, um eine Verständigung zu erzielen, betreffs des Transportes der Truppen, des Materials und der Vorräthe mit der Eisenbahn, dem Land- und, wo nöthig, dem Wasserwege, sowie betreffs provisorischer Kriegsbereitstellung der Forsthüterkompagnien, der Militär-Telegraphensektionen, der Feldpostmannschaften, sowie eintretenden Falls der etwa zu mobilisirenden Douanekompagnien. Es wird ausdrück-

lich hinzugefügt: „eintretendenfalls“, weil das zu mobilisirende Armeekorps noch nicht designirt ist, daher auch ein solches bezeichnet werden kann, in dessen Rayon keine Douanekompagnie aufzustellen wäre.

Nach den letzten Nachrichten ist die Zahl der Korps, welche sich für den Versuch bereit halten sollen, auf das 10., 11. und 12. beschränkt worden. Dieselben garnisoniren in Rennes, Limoges und Nantes. Bei der Entfernung dieser Rayons von der deutschen Grenze dürfte jede internationale Verwicklung ausgeschlossen sein, da man schliesslich eine nicht unmittelbar gefahrdrohende Kriegsvorbereitung eines Staates als eine interne Angelegenheit desselben auffassen muss. Denn wo würde sonst die Grenze für Gegenmassregeln sein?

General Ferron soll in den Erfolg des Unternehmens grosses Vertrauen setzen und man hofft in Frankreich allgemein, dass dieses Vertrauen nach 17 Jahren der Vorbereitung kein leeres sein werde.

Bei Schluss dieses Aufsatzes erfahren wir, dass der Kriegsminister jetzt per Infanterieregiment 120 der neuen Repetirgewehre zur Ausgabe gelangen liess. B.

Unsere Ansichten über Berittenmachung und Fourageberechtigung.

Wir haben die Bemerkungen des Herrn Verwaltungsoffiziers (Nr. 33 d. Bl.) aufgenommen, weil es wünschenswerth erscheint, dass die Frage der Berittenmachung der Truppenoffiziere überhaupt besprochen werde, nicht aber weil wir mit seinen Ansichten einverstanden sind.

Schon bei der Besprechung des Gesetz-Entwurfes über eine neue Militär-Organisation, haben wir unsere Bedenken geäussert, eine so grosse Zahl nichtkombattanter Offiziere beritten zu machen. In Nr. 28, S. 223 des Jahrganges 1874 haben wir gesagt: „Es ist auffällig, dass man beinahe alle nichtkombattanten Offiziere beritten machen will. Bei der geringen Anzahl geeigneter Reitpferde, die in unserem Lande überhaupt vorhanden ist, lässt sich als sicher annehmen, dass wenn sämtliche Offiziere der Verwaltungs- und Sanitätsbranche wirklich beritten gemacht werden, die Offiziere des Kommando- und des Generalstabes, der Adjutantur u. s. w. zu Fuss gehen müssen. . . .“ Und später (S. 250) wird bemerkt: „Bei der Pferdearmuth unseres Landes schiene es als ein Hauptfehler der Organisation, wenn in unserer Armee ein nicht absolut nothwendiges Reitpferd oder ein nicht absolut nothwendiger Wagen geduldet würde. So lange es an dem Nothwendigen fehlt, darf

man an das Ueberflüssige nicht denken und sich keinen Luxus erlauben.“

Diese Worte haben damals wenig Beachtung gefunden. In dem Gesetz über die Militärorganisation von 1874 ist den Wünschen der Verwaltungs- und Sanitätsoffiziere, was Pferdebewilligung und Fourageberechtigung anbelangt, in vollstem Maasse Rechnung getragen worden. Wir gönnen den Herren von Herzen, dass sie im Frieden reiten dürfen, obgleich dies wenig militärischen Nutzen gewährt. Der Vortheil scheint zu den Auslagen, welche der Eidgenossenschaft erwachsen, nicht im richtigen Verhältniss zu stehen.

Wenn aber das Gesetz auch die Berittenmachung der Aerzte und Verwaltungsoffiziere festsetzt, so sind wir doch heute noch überzeugt, dass es im Mobilisirungsfalle unmöglich sein wird, die sämtlichen Verwaltungsoffiziere und Militärärzte beritten zu machen.

Angesichts des Ernstes der Lage, würde es nicht zu umgehen sein, dass zuerst die Offiziere beritten gemacht werden, welche zur Verrichtung ihrer dienstlichen Funktionen unbedingt beritten sein müssen. Diesen Offizieren die Berittenmachung und das Halten von Pferden möglichst zu erleichtern, ist sehr nothwenig. Gleichwohl haben (und damit möge sich der Verwaltungsoffizier trösten) die Vorschläge des Offiziersvereins der VII. Division wenig Aussicht, vom Bundesrath angenommen zu werden. Die beständige Verabfolgung von Fouragerationen an die berittenen kombattanten Offiziere würde dem Bund eine kolossale Ausgabe verursachen, ohne dass dadurch die Schwierigkeit der Berittenmachung derselben beseitigt wäre.

Es ergibt sich dies schon aus einer flüchtigen Betrachtung der Verhältnisse.

Die Fourage ist nicht die einzige Auslage, welche das Halten eines Reitpferdes bedingt. Bedienung, Stallmiethe u. s. w. verursachen auch Kosten. Nicht jeder Milizoffizier ist in der Lage diese finanziell nicht unbedeutenden Opfer zu bringen. Durch die bürgerliche Beschäftigung vollständig in Anspruch genommen, finden die wenigsten Zeit täglich zu reiten; doch von einem Dienst zu dem andern das Pferd im Stalle stehen zu lassen, oder es höchstens an Sonntagen zu benützen, geht nicht an.

Die Fouragebewilligung würde nur denjenigen zu Gute kommen, welche in Folge ihrer Geschäfte genöthigt sind Pferde zu halten oder die bei ihren günstigen Vermögensverhältnissen sich die Annehmlichkeit gestatten dürfen, beständig ein Reitpferd zu halten.

Die Schwierigkeit der Pferdebeschaffung wäre aus diesem Grunde durch die angestrebte Fouragebewilligung nicht gehoben.

Den Anlass zu den Anträgen des Offiziers-

vereins der VII. Division dürfte das in der neuesten Zeit zu Tage getretene Bestreben, die Last der Berittenmachung der Artillerie- und Trainoffiziere u. s. w. von dem Bund und den Kantonen auf den Einzelnen abzuwälzen, gegeben haben, die Folge wird jedoch zeigen, dass dies bei der jetzigen Ergänzungsart des Offizierskorps unstatthaft ist und sich nicht durchführen lässt.

Gerne geben wir zu, dass die Berittenmachung der Offiziere in einem Milizheer ein schwer zu lösendes Problem ist. Die Militärbehörden werden demselben ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden müssen, wenn nicht grosse Verlegenheiten im Falle einer nothwendigen Mobilisirung eintreten sollen.

Vielleicht dürfte eine Erweiterung der Pferderegie in Thun oder Errichtung eines ständigen Remonten-Depots der Kavallerie (welches noch aus andern Gründen wünschenswerth wäre) einen Beitrag zu der Lösung der Frage bieten. Doch die Prüfung derselben wollen wir Fachmännern, die sich mit der Frage eingehender beschäftigt haben, überlassen.

Auf die einzelnen Bemerkungen des Herrn Verwaltungsoffiziers können wir nicht eintreten. Es wird dies möglicher Weise von anderer Seite geschehen.

Ein Akt der Billigkeit wäre es, wenn der Bund den Offizieren, welche Anfangs dieses Jahres in Erwartung einer bevorstehenden Mobilisirung Reitpferde angeschafft haben, die Fourage-Ration für wenigstens einige Monate vergüten würde.

Vielleicht finden sich andere Kameraden veranlasst, ihre Ansichten über die berührten Gegenstände auszusprechen. Es wird uns dies willkommen sein; denn wer die Frage der Berittenmachung unserer Offiziere in der besten Weise löst, wird sich ein Verdienst um unsere Armee und unser Vaterland erwerben. E.

Die Weltstellung Englands, militär-polit. beleuchtet, namentlich in Bezug auf Russland, von Otto Wachs, k. preuss. Major a. D. Mit 7 Karten. Kassel, 1886. Verlag v. Theod. Fischer. Preis Fr. 5. 35.

Diese Schrift des als Essayist längst bekannten und bewährten Verfassers leistet vollständig, was ihr Titel besagt und orientirt in prägnanter Art Offiziere, Staatsmänner, Kaufleute, kurz alle Diejenigen, welche Interesse haben an einer der wichtigsten Fragen der Zeitgeschichte und am Beurtheilen weltgeschichtlicher Probleme einer kaum mehr allzufernen Zukunft. — In erster Linie lernen wir aus der Broschüre die sehr mässigen Defensiv-Einrichtungen der britischen Inseln